

Marburg, 19.02.2021

Rundbrief Schulsport: Durchführung von aktivem Sportunterricht im Distanzunterricht

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,

mit dem „Rundbrief Schulsport“ vom 29.01.2021 haben die Fachberatung Schulsport und ich Ihnen Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht im Distanzunterricht gegeben.

Die Intention dieses Schreibens war es, Unklarheiten zu beseitigen, einen vollständigen Wegfall von Sport- und Bewegungsangeboten im Distanzunterricht nach Stufe 4 des Stufenplans „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 ...“ zu vermeiden und den Sportlehrkräften Unterstützung bei der Durchführung zu geben.

Nachvollziehbar ist, dass dieses Schreiben teilweise für Irritation und Verunsicherung gesorgt hat und das eigentliche Ziel nicht erreicht wurde. Dies gilt besonders für die ersten beiden Punkte des Rundschreibens zu den Fragen der Aufsichtspflicht und des Versicherungsschutzes sowie zur Leistungsbewertung.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 haben die Staatlichen Schulämter folgende, langfristig angekündigte, juristische Stellungnahme des Hessischen Kultusministeriums erhalten, welche die Ergebnisse der Abstimmungen mit der Unfallkasse Hessen wiedergeben:

„ Unfallversicherungsschutz bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht

Bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht besteht Unfallversicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen; ebenso sind die Haftungsprivilegien nach § 106 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 104 und 105 des Sozialgesetzbuchs Buch 7 (SGB VII) unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

- 1. Es werden keine Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung (AufsVO) ausgeübt und keine Geräte eingesetzt, die vor und während der Benutzung einer sicherheitstechnischen Prüfung und Überwachung bedürften. Zudem dürfen auch keine erhöhten Gesundheitsrisiken bestehen, die nicht sportart- oder hilfsmittelspezifisch sind, sondern situationsspezifisch, weil sie z. B. auf ungünstigen Witterungs- oder Lichtverhältnissen beruhen.*
- 2. Um die Ersatzfunktion des Distanzunterrichts für einen ganz oder teilweise entfallenden Präsenzunterricht sicherzustellen, muss es sich um Übungen handeln, deren Ausführung die Lehrkraft oder sonstige übungsleitende Person für die gesamte Lerngruppe verbindlich vorgibt (wenngleich möglicherweise nicht völlig einheitlich, sondern mit Differenzierungen aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit oder des unterschiedlichen Trainingsstands einzelner Schülerinnen und Schüler) und für die sie einen Zeitrahmen setzt, zumindest im Sinne einer bestimmten Dauer, über die hinweg die Übung auszuführen ist.*
- 3. Die Lehrkraft oder übungsleitende Person muss den Schülerinnen und Schülern vorab präzise Anweisungen zur Übung und den etwa erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen*

erteilen, sich vergewissern, dass die Schülerinnen und Schüler diese Vorgaben auch richtig verstehen und umsetzen können und mittels Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler über die Durchführung auch im Nachgang kontrollieren, dass ihre diesbezügliche Einschätzung zutrif, sofern sie dies nicht auf andere Weise feststellen kann.

4. *Damit die Durchführung der Übungen dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden kann, bedarf es grundsätzlich eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs, der bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht nur unter den folgenden Voraussetzungen gelockert sein darf:*
 - a) *Bei Schülerinnen und Schülern bis zur Jahrgangsstufe 8 bedarf es einer kontinuierlichen Beobachtungs- und Korrekturmöglichkeit für die Lehrkraft oder übungsleitende Person, die in der Regel nur hergestellt werden kann, indem ein Videokonferenzsystem benutzt wird, bei dem die Lehrkraft oder übungsleitende Person alle Schülerinnen und Schüler zumindest über den größten Teil der Zeit hinweg im Blick behalten kann, mag die Kontinuität auch punktuell während der Beobachtung einzelner Schülerinnen oder Schüler unterbrochen sein. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Videokonferenzsystems sind zu beachten.*
 - b) *Ab der Jahrgangsstufe 9 kann davon abgesehen werden, die kontinuierliche Beobachtungs- und Korrekturmöglichkeit herzustellen, wenn die Lehrkraft oder übungsleitende Person die ihr bekannten Schülerinnen und Schüler als selbstständig und verantwortungsbewusst genug einschätzt, um auch ohne stetige Beobachtung nach den gegebenen Anweisungen zu handeln und die Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, und sich anhand der in Nr. 3 erwähnten Rückmeldungen versichert, dass ihre Einschätzung zutrif. In diesem Fall muss die Übung nicht simultan von allen Schülerinnen und Schülern ausgeführt werden, solange der in Nr. 2 angesprochene gemeinsame Zeitrahmen gewahrt bleibt.“*

Im Rundbrief vom 29.01.2021 haben wir bewusst auf eine Empfehlung zur Aussetzung des Schulsports im Distanzunterricht verzichtet, um der für die Woche vom 01.02.2021 erwarteten Stellungnahme aus dem HKM nicht vorzugreifen. Auch die weitergehende Beratung zur Gestaltung des Distanzunterrichts im Fach Sport erfolgte auf der Basis der bisher geltenden Vorgaben.

Aus den oben zitierten Hinweisen ergeben sich für den Schulsport im Distanzunterricht aus Sicht des Amtsleiters, der Juristen und der Fachberatung Sport des Staatlichen Schulamtes Marburg zu unserem Bedauern nunmehr folgende Konsequenzen:

Klassen 1 bis 8:

- Distanzunterricht mit praktischen Übungen dürfte nur mit den Schüler*innen durchgeführt werden, die sich dauerhaft einer Videokonferenz zuschalten.
- Vorher müssten entsprechende Datenschutzhinweise gegeben werden (Aufzeichnungs- und Verbreitungsverbot, kein Zuschauen oder Mitmachen von Dritten).
- Um eine dauerhafte Kontrolle sicherzustellen, müsste ein stabiles Videokonferenzsystem genutzt werden, bei dem alle Teilnehmer*innen Kamera und Mikro durchgehend eingeschaltet lassen können. Dies ist nach den praktischen Erfahrungen mit den aktuell genutzten Systemen nicht zu garantieren.
- Ob selbst im Rahmen einer stabilen Videokonferenz eine Beobachtung aller Schüler*innen und der räumlichen Bedingungen möglich ist, erscheint fraglich.

► Daraus ergibt sich, dass aktiver Sport im Distanzunterricht in diesen Jahrgängen nicht verantwortbar stattfinden kann.

Klassen 9 und höher:

- Zunächst entsteht der Eindruck, dass in diesen Klassenstufen unter Beachtung der Punkte 1 bis 3 und 4b praktischer Sportunterricht in eingeschränkter Form als Distanzunterricht stattfinden kann.
- Allerdings ist die Frage der Haftung bei Unfällen aus unserer Sicht keinesfalls geklärt.
- Auch der Aspekt der ersten Hilfe bei Unfällen und Verletzungen, die trotz aller Vorsichtsmaßnahmen passieren können, wird nicht berücksichtigt.
- Die Einholung einer Einverständniserklärung von Eltern bzw. von volljährigen Schüler*innen schließt eventuelle Haftungsansprüche nicht aus.

► **Daraus ergibt sich auch für diese Altersgruppe die Einschätzung, dass von einer Durchführung von praktischem Sportunterricht im Distanzunterricht dringend abzuraten ist.**

Da ich selbst Sportlehrer und aktiver Sportler bin, bedauere ich diese Mitteilung sehr. Ich weiß wie wichtig gerade in dieser Zeit regelmäßige Bewegung und sportliche Aktivitäten sind.

Was geht trotzdem?

- Je nach Alter der Schüler*innen kann sporttheoretischer Unterricht als verbindlicher Distanzunterricht stattfinden und auch bewertet werden.
- Sportlehrkräfte sollten Bewegungstipps und Anregungen für regelmäßige „freiwillige, außerunterrichtliche Aktivitäten“ geben. Dazu kann es auch eine Verlinkung zu motivierenden Videos geben.
Selbstverständlich kann hier eine freiwillige Rückmeldung über Aktivitäten an die Lehrkräfte und ein angemessenes Feedback erfolgen.
- Wichtig sind entsprechende Informationen an die Eltern und die Betonung der „Freiwilligkeit“.

Weitere Fragen der Bewertung im Zeugnis können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Entsprechende Regelungen können es erst zu einem späteren Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung, erfolgen.

Für die Schüler*innen, die im Wechselunterricht nach Stufe 3 oder im Präsenzunterricht beschult werden, kann an den Präsenztagen auch praktischer Sportunterricht stattfinden. Hier ist die weiterhin gültige „Rundverfügung Schulsport vom 09.11.2020“ zu beachten, die mit Ausnahme der Leistungskurse Sport der gymnasialen Oberstufe, Sport- und Bewegungsangebote nur im Freien zulässt.

Für Rückfragen stehen die Fachberatung Schulsport und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



B. Schuldt / Amtsleiter und Schulsportrat